

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0048
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 05.02.2007
Bearb.	: Herr Stödter, Jens-Peter	Tel.: 138	öffentlich
Az.	: 701/stö - ti		

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	01.03.2007
Stadtvertretung	20.03.2007

Straßenreinigung;

hier: 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 07/0048 eschlossen.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 20.05.2003 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 03/0024.

Es sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Straßenreinigungssatzung erforderlich:

§ 1 (1) der Nachtragssatzung: § 2 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

<p>ALT: Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) - i) und bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehenden Straßenteile a) - g):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gehwege b) die begehbaren Seitenstreifen c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist d) die Fußgängerstraßen e) die Gräben f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen h) die Rinnsteine i) die Hälfte der Fahrbahnen 	<p>NEU: Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen oder Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Die Reinigungspflicht gilt bei den in der Anlage 1 bezeichneten Straßen für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) – g) und bei den Straßen der Anlage 2 für die nachstehend aufgeführten Straßenteile a) – e):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gehwege b) die begehbaren Seitenstreifen c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist d) die Fußgängerstraßen e) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen f) die Rinnsteine g) die Fahrbahnen
--	--

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Die bisherige Regelung war nicht eindeutig: Die Aufteilung der Reinigungspflichten „bis zur Mitte“ betraf bislang ausschließlich die Fahrbahnen und war folglich nicht auf Stichwege ohne Fahrbahnen anwendbar, siehe §2 Abs. 1 Buchstabe i): „die Hälfte der Fahrbahnen“. Soweit an einen Gehweg von beiden Seiten Grundstücke angrenzen, waren bislang grundsätzlich die Eigentümer/innen beider Seiten für die gesamte Fläche gemeinsam reinigungspflichtig. Ob wöchentlich, monatlich oder in einem anderen Intervall wechselnd, jeweils bis zur Mitte oder in einer anderen Aufteilung, blieb letztlich den Absprachen der Reinigungspflichtigen überlassen. Es häuften sich in den letzten Jahren jedoch Fälle, wo nach Bekunden der Reinigungspflichtigen auf Grund von Nachbarschaftsstreitigkeiten keine einvernehmliche Absprache möglich war. Die hier gewählte Ergänzung entspricht inhaltlich dem Satzungsmuster des Städteverbandes Schleswig-Holstein.
- Entsprechend der damaligen Mustersatzung des Innenministers vom 10.12.1970 war bislang noch die Reinigung der Gräben bzw. Grabenverrohrungen (Buchstaben e und f) übertragen. Dies entspricht jedoch nicht mehr der gängigen Praxis. Auch das Satzungsmuster des Städteverbandes Schleswig-Holstein sieht dies nicht mehr vor. Diese beiden Buchstaben sind daher zu streichen.

§ 1 (2) der Nachtragssatzung: § 2 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung ist ersatzlos zu streichen.

<p>ALT: Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Norderstedt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.</p>	<p>NEU: []</p>
--	------------------------

§ 45 Absatz 3 Ziffer 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, eine solche Regelung vorzusehen, jedoch besteht keine Verpflichtung hierzu. In den vergangenen Jahren wurde diese Regelung nur ein einziges Mal, zeitlich befristet, in Anspruch genommen, ist also praktisch überflüssig. In den übrigen Fällen greift § 2 Absatz 3 der Satzung, wonach die/der Reinigungspflichtige eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen hat. Dieses Verfahren ist für den Reinigungspflichtigen ohnehin weniger umständlich, da hierzu weder ein Antrag gestellt noch eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden muss. Zudem entfällt die Prüfung und Zustimmung durch die Stadt.

§ 2 (1) der Nachtragssatzung: § 3 Absatz 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

<p>ALT: Die zu reinigenden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, jedoch grundsätzlich mindestens einmal im Monat, zu säubern. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p>	<p>NEU: Die zu reinigenden Straßenteile sind nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit, jedoch grundsätzlich mindestens einmal im Monat, zu säubern. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen hierzu nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p>
--	---

- Der bisher enthaltene Passus zur Vermeidung der Staubentwicklung entstammt noch der damaligen Mustersatzung des Innenministers vom 10.12.1970 und entspricht nicht mehr der heute gängigen Praxis. Er ist daher ersatzlos zu streichen.
- In der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass Kehricht und sonstiger Unrat unverzüglich nach Beendigung der Säuberung zu entfernen sind. Der nun angefügte Satz entspricht dem Satzungsmuster des Städteverbands.

Zu § 2 (2) bis (5) der Nachtragssatzung: Änderung § 2 Absatz 2 bis 5 der Straßenreinigungssatzung:

Um die Formulierung zum zeitlichen Rahmen nicht zweimal, jeweils für Schneeräumung bzw. Glättebeseitigung getrennt, auführen zu müssen, werden die Absätze 2 und 3 komplett umgestellt: Absatz 2 gibt nun nur den Zeitraum für Schneeräumung und Glättebeseitigung vor. Absatz 3 legt die Methoden der Glättebeseitigung fest, die Absätze 4 und 5 bestimmen die Methoden der Schneeräumung:

§ 2 (2) der Nachtragssatzung: § 3 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

<p>BISHER (3): Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.</p>	<p>NEU (2): Schnee und Glätte auf Geh- und Radwegen sind werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu entfernen. Bei lang anhaltendem Schneefall oder Schneewehen ist der Schnee spätestens zu entfernen, sobald der Fußgänger- oder Radfahrerverkehr nicht mehr möglich ist. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist am folgenden Tag bis 07:00 Uhr bzw. sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr zu beseitigen. Der Umfang der Streu- und Räumspflicht ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.</p>
--	---

- Die bisherige Regelung, Schnee und Glätte jeweils erst nach 08:00 Uhr zu beseitigen – unabhängig ob Werktag bzw. Sonn- oder Feiertag – entspricht noch der damaligen Mustersatzung des Innenministers vom 10.12.1970. Heute sehen neuere Satzungen, u.a. auch die Mustersatzung des Städteverbands Schleswig-Holstein, auf Grund des unterschiedlichen Zeitpunkts des üblichen Verkehrsaufkommens eine Differenzierung je nach Wochentag vor. So ist an Werktagen Schnee und Glätte bis 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen jedoch erst bis 09:00 Uhr zu beseitigen.
- Die bisherige Regelung „*unverzüglich nach beendetem Schneefall*“ wurde um „*bei lang anhaltendem Schneefall oder Schneewehen aber spätestens sobald der Fußgänger- oder Radfahrerverkehr nicht mehr möglich ist*“ ergänzt. Eine vergleichbare Formulierung enthält z.B. die Straßenreinigungssatzung der Stadt Neumünster. Die strikte Umsetzung der bisherigen Vorgabe (erst) „*nach beendetem Schneefall*“ hätte im Ausnahmefall bedeutet, dass bei mehrtägig andauerndem Schneefall erst am letzten Tag geräumt werden müsste.

§ 2 (3) der Nachtragssatzung: § 3 Absatz 3 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

BISHER (2): Die Gehwege sind bei Glätteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auf die Fußgängerüberwege **und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.** Nach 20.00 Uhr entstehendes Glätteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glätteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

NEU (3): Die Geh- und Radwege sind bei Glätte **grundsätzlich** mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege. **Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt,**

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Geh- oder Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- oder Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- Zusätzlich zu den Gehwegen werden nun auch die Radwege auf die Anlieger übertragen. § 45 Abs. 3 Ziff. 2 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Straßenreinigung „ganz oder teilweise“ - also auch einschließlich Radwegen - den Anliegern aufzuerlegen.
- Bislang enthielt die Straßenreinigungssatzung die starre Bestimmung „*Die Gehwege sind mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen*“. Der Einsatz von auftauenden Mitteln war den Anliegern demnach komplett untersagt. Dies entspricht jedoch nicht der gängigen Praxis. Nach überwiegender Auffassung kann bei besonderen Witterungsverhältnissen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen oder Rampen) der Einsatz von Streusalz nicht untersagt werden. Eine uneingeschränkte Freigabe von Streusalz ist hingegen nicht zu vertreten. Die nunmehr gewählte Ergänzung entspricht dem Satzungsmuster des Städteverbandes Schleswig-Holstein und stellt einen vertretbaren Kompromiss in der Frage des Streusalzeinsatzes dar.
- Bislang war in den Straßen der Anlage 1 auch die Streupflicht für „*die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist*“ auf die Anlieger übertragen. Dies ist weder inhaltlich zumutbar, noch können die Anlieger im Zweifelsfall entscheiden, ob eine solche besonders gefährliche Stelle vorliegt. Folglich ist dieser Passus zu streichen.

§ 2 (4) der Nachtragssatzung: § 3 Absatz 4 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

ALT: Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

NEU: Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Gesamtbreite **von mindestens 1,50 m** von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

- Zusätzlich zu den Gehwegen werden nun auch die Radwege auf die Anlieger übertragen.
- Die bisherige Formulierung „in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite“ war nicht eindeutig. Somit wird hier nun eine konkrete Breite vorgegeben. 1,50 m entspricht dem Satzungsmuster des Städteverbandes Schleswig-Holstein. Geringere Breiten gelten in der Rechtsprechung bzw. Kommentierung als nicht ausreichend, da für Personen mit Kinderwagen oder Personen im Rollstuhl dann nicht ausreichend Ausweichfläche bei entgegen kommenden Passanten und Radfahrern zur Verfügung steht.

§ 2 (5) der Nachtragssatzung: In § 3 Absatz 5 wird nach Satz 3 folgender Satz neu eingefügt:

<p>ALT: Schnee und Eis sind auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>NEU: Schnee und Eis sind auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.</p>
---	--

Die bisherige Regelung „auf den an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges“ nimmt keine Rücksicht darauf, dass hierdurch möglicherweise der Zugang zu Bussen beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht wird. Die neu einzufügende Ergänzung soll dem vorbeugen. Sie entspricht dem Satzungsmuster des Städteverbands Schleswig-Holstein.

§ 3 der Nachtragssatzung: § 7 Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Form

<p>ALT: Angaben aus dem Liegenschaftsverzeichnis und den Kataster-Unterlagen des Amtes Stadt als Lebensraum der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;</p>	<p>NEU: Angaben aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) des Hauptamtes der Stadt Norderstedt, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift;</p>
---	--

Das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) ist mittlerweile in der EDV-Abteilung des Hauptamtes angesiedelt, der Absatz war also entsprechend anzupassen.

Ferner werden folgende Änderungen in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung vorgenommen (§ 4 der Nachtragssatzung):

In das Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden folgende Eintragungen aufgenommen:

Lerchenwinkel: Hierbei handelt es sich um eine Stichstraße mit ehemaliger Zuordnung „Alter Kirchenweg“. Seinerzeit war die Reinigung der Straße auf die Anlieger übertragen. 2000 erfolgte die Benennung als Lerchenwinkel. Dieser wurde damals versehentlich nicht in die Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen, so dass derzeit keine Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger/innen vorliegt. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Sackgasse mit nur vergleichsweise wenigen angrenzenden Grundstücken. Es ist daher mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 3*

Libellengrund: Die Straße wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2006 (Vorlage B 06/0293) gewidmet. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Sackgasse mit nur vergleichsweise wenigen angrenzenden Grundstücken. Es ist daher mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 4*

Margarita-Lillelund-Weg: Die Straße wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2006 (Vorlage B 06/0293) gewidmet. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Sackgasse mit nur vergleichsweise wenigen angrenzenden Grundstücken. Es ist daher mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 5*

Ohlaustieg: Dieser ehemalige Stichweg zwischen Poppenbütteler Straße und Eiderstraße wurde mit Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 05.10.2006 in Ohlaustieg umbenannt. Es ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 6*

Op de Wisch: Die Straße wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2006 (Vorlage B 06/0293) gewidmet. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Sackgasse mit nur vergleichsweise wenigen angrenzenden Grundstücken. Es ist daher mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 7*

Zaunkönigweg: Die Straße wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2006 (Vorlage B 06/0293) gewidmet. Es handelt sich bei dieser Straße um eine Nebenstraße mit nur vergleichsweise wenigen angrenzenden Grundstücken. Es ist daher mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen, so dass die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich der Fahrbahn, zumutbar ist. *Siehe Anlage 8*

Im Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird folgende Eintragung ersatzlos gestrichen:

Moorbek: Die Straße ist bisher in Anlage 1 aufgeführt. Nach der Umbenennung in „Op'm Rüschorf“ muss die Anlage 1 angepasst werden. Die Überprüfung ergab, dass hier jedoch die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) nicht gegeben sind, da hier keine geschlossene Ortslage vorliegt. Mithin besteht hier auch keine Rechtsgrundlage zur Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger. Folglich ist diese Straße ersatzlos aus den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung zu streichen. *Siehe Anlage 9*

In das Verzeichnis der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird folgende Eintragung aufgenommen:

Nordportbogen: Die Straße wurde mit Beschluss der Stadtvertretung am 21.11.2006 (Vorlage B 06/0293) gewidmet. Auf Grund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens innerhalb eines Gewerbegebietes erscheint die Übertragung der Reinigungspflichten an Rinnstein und Fahrbahn auf die Anlieger nicht zumutbar. Die Straße wird daher – entsprechend den Straßen in den anderen Gewerbegebieten – in Anlage 2 aufgenommen. *Siehe Anlage 10*

Alle weiteren mit Beschluss der Vorlage B 06 / 0293 gewidmeten Flächen betreffen nur einzelne Flurstücke zu Straßen, die bereits in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

Anlagen:

- **Anlage 1: 8. Nachtragssatzung**
- **Anlage 2: Satzungsmuster des Städteverbands Schleswig-Holstein**
- **Anlagen 3 – 10: Plots der neu zugeordneten Straßen**